

Anlage 5 A

Anlage A**Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen****1. Antragstellerin / Antragsteller:**

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung für die

2.1 ☐ Einführung oder ☐ Beibehaltung folgender Verfahren¹:

2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Obstbau _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen _____ ha (außer Obstbau)	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)

auf _____ % (maximal 5%) von _____ ha Gesamtackerfläche ² = _____ ha			
davon			
Ackerkultur mit Verzicht auf Dünge- und Pflanzen-schutzmittel _____ ha	x.... DM/Euro		DM/Euro
Blühstreifen oder Selbstbegrünung ³ _____ ha	x.... DM/Euro		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

¹ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis

² Der Flächenumfang entspricht der Gesamtackerfläche im Folgejahr einschließlich Stilllegungsflächen, je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Schonstreifen angelegt werden.

³ Bei Selbstbegrünung oder Anlage von Blühstreifen ist eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses ausgeschlossen

3. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

- 3.1 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,
- 3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Aberntung der Vorfrucht, eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1 bis 2.2 anzuwenden,
- 3.1.2 in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des §1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auszubringen,
- 3.1.3 wenn sich während der Dauer der Förderung die Acker- und/oder Dauerkulturfläche vergrößert und ein Verfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angewendet wird, für den restlichen Förderungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften.
- 3.1.4 im Fall der Förderung nach Nummer 2.2
- 3.1.4.1 auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen meines Betriebes Schonstreifen mit einer Breite von 3 bis 12 m entlang von Schlaggrenzen und von 6 bis 12 m innerhalb eines Schlages, je Schlag maximal bis zu 20 v.H. der Schlagfläche, anzulegen sowie die Bewirtschaftungsgrenzen der Schonstreifen zum Zweck der Kontrolle mit Pflöcken deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
- 3.1.4.2 auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten anzusäen oder Selbstbegrünung zuzulassen, wobei in den letzten beiden Fällen der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden darf,
- 3.1.4.3 auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten,
- 3.1.4.4 im Fall des Anbaus der gleichen Ackerkultur wie auf dem Restschlag auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchzuführen.
- 3.2 Mir / uns ist bekannt, dass
- 3.2.1. ich / wir für die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen für die Restlaufzeit der eingegangenen Verpflichtung eine Zuwendung beantragen kann / können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 3.2.2 von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Förderung nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 die in Anlage 2 Nummer 2 der Richtlinien genannten Präparate ausgenommen sind,
- 3.2.3 die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 nicht zulässig ist,
- 3.2.4 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde als Schonstreifen nach Nr. 2.2 angelegt werden dürfen,
- 3.2.5 unabhängig von der angewendeten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 3.2.6 ich / wir einen Antrag auf Erweiterung der Verpflichtungen stellen kann / können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers